

# Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage-Nr.: 2009/1676

Veranlasser / Verursacher

Datum: 12.10.2009

Aktenzeichen:

## Informationsvorlage

Informationen des Kreistages durch den Kreisausschuss  
gemäß § 29 Abs. 3 HKO

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	05.11.2009	2	öffentlich

Erläuterungen:

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges gem. § 28 Abs. 1 GemHVO – Doppik zum Stichtag 31.08.2009

Es wird auf den als **Anlage 1** beigefügten Bericht verwiesen.

### Unterstützungsfonds für in Not geratene ehrenamtlich Tätige (Prüfauftrag des Kreistages vom 19.06.2008)

Aufgrund des o. a. Prüfauftrages hat der Kreistag am 19.03.2009 zunächst eine Zwischeninformation erhalten. Danach konnte die Verwaltung in einem Gespräch mit der antragstellenden Fraktion weitere Hintergründe klären, so dass nunmehr das folgende abschließende Prüfergebnis zur Kenntnis gegeben werden kann:

Mit Blick auf die Zielgruppe der „ehrenamtlich Tätigen“ ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten für den Landkreis oder darüber hinausgehende allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. Übungsleiter eines Sportvereins, Mitglied

eines Kirchenvorstandes) handelt. Letztere wurden in die Prüfungen nicht weiter einbezogen, da sie über das gesetzliche Zuständigkeitsprofil eines Landkreises hinausgehen würden. Hierbei ist zu beachten, dass auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts nicht unbeschränkt möglich ist. Gemeinden und Landkreise können zwar grundsätzlich alles wahrnehmen, was dem Wohl ihrer Einwohner/innen dient, das Selbstverwaltungsrecht findet jedoch dort seine Grenze, wo der Staat eine öffentliche Aufgabe einem anderen Aufgabenträger zugewiesen hat (im vorliegenden Fall der gesetzlichen Sozialversicherung). Insofern wurde sich bei den weiteren Prüfungen auf die für den Landkreis selbst und mit Blick auf § 2 Abs. 1 HKO auf die für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ehrenamtlich Tätigen beschränkt.

Dieser Personenkreis ist grundsätzlich bei der Unfallkasse Hessen (UKH) unfallversichert. Die Unfallkasse garantiert umfangreichen Versicherungsschutz und umfassende Leistungen sowie Mehrleistungen nach einem Unfall oder einer Berufskrankheit, z. B. im Feuerwehrdienst. Der Unfallschutz ist für die Versicherten beitragsfrei. Die Kosten tragen die kommunalen Mitglieder der Unfallkasse.

Darüber hinaus gewährt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf der Grundlage seines Erlasses vom 20.09.2009 (StAnz. S. 2146) den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche freiwillige Unfallentschädigung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bis zu 32 000 €.

Kraft Gesetzes versichert sind auch sonstige Personen, die bei Unglücksfällen oder bei allgemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII).

Eine Restproblematik ergibt sich nach Aussagen der antragstellenden Fraktion jedoch insofern, als das Antrags- und Bewilligungsverfahren bei den Leistungsträgern der Unfallversicherung eine erhebliche Zeit dauern kann und deshalb ggf. der Lebensunterhalt vorübergehend nicht sichergestellt ist. Außerdem würden nicht alle benötigten Hilfsmittel nach den gesetzlichen bzw. satzungsrechtlichen Bestimmungen finanziert.

Im SGB II und SGB XII finden sich keine rechtlichen Grundlagen, aufgrund derer die-se Problematik ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen bzw. die Heranziehung Unterhaltspflichtiger durch den Landkreis oder die „Arbeitsförderung Landkreis Kassel“ (ARGE) aufgefangen werden könnte.

Die Möglichkeit, dass hier eine Fondsgesellschaft, eine Stiftung oder ein Sondervermögen im Sinne des § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO i. V. m. § 52 HKO Unterstützung leistet, setzt immer voraus, dass derartigen Einrichtungen zunächst ein Vermögen zugeführt wird. Ein solches kann der Landkreis bei seiner defizitären Haushaltssituation nicht bereitstellen. Darüber hinaus wäre eine solche freiwillige Leistung gemäß der Auflage Nr. 5 der Haushaltsgenehmigung 2009 durch das Regierungspräsidium Kassel vom 20.03.2009 nicht möglich.

Bezüglich des vorübergehenden Liquiditätsproblems bei den Geschädigten wäre es allenfalls denkbar, unter Abtretung der späteren Ansprüche gegen die zuständigen Leistungsträger in Vorleistung zu treten und dies über einen zweckgebundenen gedeckten Ansatz im Kreishaushalt haushaltsrechtlich abzusichern (§ 19 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Hier hätte der Landkreis für einen Übergangszeitraum lediglich den entstehenden

Zinsaufwand zu tragen, was für vertretbar gehalten wird und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden müsste.

Die Kosten von Hilfsmitteln, deren Notwendigkeit der zuständige Leistungsträger nicht anerkennt, kann auch der Landkreis nicht übernehmen.

Schmidt  
Landrat

**Anlage/n:**

<b>Beschreibung</b>
Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges